



REGLEMENT BETREFFEND DIE BEAUFTRAGTEN FÜR DAS BESCHWERDEWESEN (OMBUDSSTELLE) DES SFV

gültig ab: 01.07.99
Register-Nr.: 01.01.03

Gestützt auf Art. 16 der Statuten des SFV und auf den Beschluss der Generalversammlung vom 26.9.1998 erlässt der Zentralvorstand des SFV folgendes Reglement:

1. Aufgaben und Organisation

Die Beauftragten für das Beschwerdewesen (nachstehend kurz „Ombudsstelle“ genannt) des SFV wirken im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse darauf hin, die Rechte der dem SFV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber dem SFV durch Vermittlung zu schützen.

Die Ombudsstelle erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- den Vereinen und ihren Mitgliedern im Verkehr mit dem SFV und namentlich bei der Wahrung ihrer Rechte und Interessen gegenüber dem SFV hilft und bei Streitigkeiten vermittelt;
- der Generalversammlung des SFV über ihre Tätigkeit Bericht erstattet.

Die Ombudsstelle besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung des SFV auf Vorschlag des Zentralvorstandes und/oder der Mitgliedervereine mit dem absoluten Mehr für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie ernennt ihren Präsidenten und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der Ombudsstelle dürfen keine offiziellen Funktionärsposten im SFV oder in dessen angeschlossenen Vereinen bekleiden.

2. Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle umfasst alle Organe und Funktionäre (nachstehend „Stellen“ genannt) des SFV.

3. Verfahren

Jedermann kann die Ombudsstelle schriftlich um Prüfung einer Angelegenheit ersuchen, in der sich eine Stelle nach seiner Auffassung eines Fehlverhaltens schuldig gemacht hat. Das Gesuch kann sich auf eine laufende oder eine nicht vor mehr als zwei Jahren abgeschlossene Angelegenheit beziehen; es hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die Ombudsstelle kann auch auf Anregung einer Stelle in ihrem Wirkungsbereich oder aus eigener Initiative tätig werden.

Die Ombudsstelle entscheidet selbst, mit wievielen Beauftragten für das Beschwerdewesen und wie eingehend sie eine Untersuchung durchführen will. Sie lehnt oder bricht eine Untersuchung ab:

- wenn sie klarerweise nicht zuständig ist;
- wenn der Gesuchsteller kein schutzwürdiges Interesse geltend macht oder wenn er leichtfertig, schikanös oder gegen Treu und Glauben handelt;
- wenn ein anderer Weg zur Erledigung des Anliegens angezeigt und angemessen ist.

Eröffnet die Ombudsstelle eine Untersuchung, so klärt sie den Sachverhalt ab, informiert die betroffenen Stellen und überprüft deren Verhalten auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

Sie ist berechtigt:

- von den ihrem Wirkungsbereich unterstehenden Stellen jederzeit schriftliche oder mündliche Auskünfte einzuholen und die Herausgabe aller für die Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Akten zu verlangen und kann hierfür Fristen setzen;
- Auskunftspersonen befragen;
- Augenscheine und Besichtigungen durchführen;
- Sachverständige beizuziehen für Angelegenheiten, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse erforderlich sind;

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses nimmt die Ombudsstelle zur Angelegenheit Stellung.

Sie kann:

- dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- die Angelegenheit mit den betroffenen Stellen besprechen;
- zuhanden der überprüften Stelle eine schriftliche Empfehlung abgeben. Diese stellt sie auch einer allenfalls vorgesetzten Stelle, dem Beschwerdeführer und nach ihrem Ermessen auch weiteren beteiligten und interessierten Stellen zu.

Hingegen ist sie nicht befugt, irgendwelche konkrete Anordnungen zu treffen, Entscheide aufzuheben oder abzuändern oder Weisungen zu erteilen.

Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist unentgeltlich.

4. Berichterstattung

Die Ombudsstelle erstattet der Generalversammlung des SFV einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, indem sie auch auf festgestellte Mängel hinweisen und Reformvorschläge unterbreiten kann.

5. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 01.07.1999 in Kraft.